

Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES) – vormals RMD Wasserstraßen GmbH. TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen, der zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen ist.

Mit E-Mail vom 25.05.2022 hat die WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES) der Planfeststellungsbehörde Unterlagen zu einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1, 2. Alt. BayWG für die Bauwasserhaltung zur Errichtung des Siels Seefeldgraben (Polder Sand/Entau) zugesendet.

Während der geplanten Bauzeit des Siels vom Sommer 2023 bis Winter 2023/2024 soll eine Bauwasserhaltung betrieben werden, um die notwendige Baugrube auszuheben und trocken zu halten. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von 140 Tagen angesetzt.

Zunächst erfolgt der Einbau einer Spundwand- Deichinnendichtung, die mittig zur Baugrube und quer zur Siel-Längsachse bis in das anstehende Tertiär eingebracht wird, und es werden sechs Brunnen zur temporären Grundwasserabsenkung entlang der Baugrube errichtet.

Parallel zum anschließend erfolgenden Aushub wird die Wasserhaltung mittels der Brunnen in Betrieb genommen. Die tiefste Grundwasserabsenkung erfolgt in der Phase des Aushubs, in der Folgezeit wird das Absenkziel für die Zeit der weiteren Bauarbeiten angehoben und aufrechterhalten.

Das geförderte Grundwasser wird in einem zwischengeschalteten Absatzbecken gereinigt und anschließend über bestehende Schächte in den verrohrten Seefeldgraben eingeleitet. Dieser mündet nordöstlich in den Mahlbussen des bestehenden Schöpfwerks Entau.

In der letzten Bauphase wird das Sielbauwerk hergestellt, die Baugrube wiederverfüllt und die Bauwasserhaltung außer Betrieb genommen. Die Spundbohlen der Deichinnendichtung verbleiben im Baugrund. Die Brunnen werden zurückgebaut und die Bohrlöcher verfüllt.

Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß der Antragsunterlagen 361.000 m³ erwartet.

Es handelt sich daher um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Das Vorhaben befindet sich in einem FFH- und Vogelschutzgebiet (FFH-Gebiet 7142-301.01 „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“, Vogelschutzgebiet SPA 7142-471.01 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“).

Nach § 7 Abs. 1, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 08. Juni 2022

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
König